

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- I E -
Tel.: 9028 (928) 1610

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten (Infektionsverhütungs-Verordnung)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten (Infektionsverhütungs-Verordnung)

Vom 5. Mai 2017

Auf Grund des § 17 Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 17. April 2012 (GVBl. S. 125) verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

§ 1 **Geltungsbereich**

Wer, ohne Ärztin oder Arzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt zu sein, berufs- oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen ausübt, bei denen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere Erreger von AIDS/HIV, Virushepatitis B oder Virushepatitis C, auf Menschen übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung. Solche Tätigkeiten sind insbesondere die Ausübung der Akupunktur, der Haarpflege, der Kosmetik, der Maniküre, der Pediküre, des Tätowierens, des Ohrlochstechens und der Schmuckeinbringung an, in oder unter der Haut oder der Schleimhaut (Piercen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Verletzung das Ergebnis einer Durchtrennung oder oberflächlichen Schädigung der Haut oder der Schleimhaut, wie sie insbesondere beim Piercen und Tätowieren stattfindet,
2. Arbeitsgerät jedes Werkzeug und jedes Instrument, das zur Ausübung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Tätigkeiten benutzt wird,
3. Arbeitsmaterial jeder Gegenstand und jede Substanz, der oder die bei der Ausübung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Tätigkeiten verwendet wird,
4. Aufbereitung die Gesamtheit der Arbeitsschritte an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien, die zur Verhütung von Infektionen notwendig sind (Reinigung, Desinfektion, Spülung, Funktionsprüfung, Pflege, Wartung, Verpackung, Sterilisation und Lagerung),
5. Reinigung die mechanische Behandlung von Haut- und Schleimhautflächen, von Arbeitsflächen, Arbeitsgeräten, Arbeitsmaterialien sowie Arbeitsräumen unter Verwendung geeigneter Reinigungsmittel zur Befreiung von Verschmutzungen mit dem Ziel der Keimreduktion,
6. Desinfektion die Reduzierung oder irreversible Inaktivierung von Mikroorganismen, so dass von den so behandelten Händen, Haut- oder Schleimhautflächen, Arbeitsflächen, Arbeitsgeräten oder Arbeitsmaterialien keine Infektionsgefahr ausgeht,
7. Sterilisation die Abtötung oder irreversible Inaktivierung aller Mikroorganismen einschließlich bakterieller Dauerformen (Sporen).

§ 3

Allgemeine Pflichten der Infektionshygiene

(1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, hat die Bestimmungen dieser Verordnung und die allgemein anerkannten Regeln der Hygiene zu beachten.

(2) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, die zu einer Verletzung der Haut oder der Schleimhaut führen, muss unmittelbar vorher zuerst die gereinigten Hände und dann die zu behandelnden Haut- oder Schleimhautflächen desinfizieren. Bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 1 mit direktem Handkontakt zu einer Wunde sind sterile Handschuhe zu verwenden.

(3) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, die zu einer Verletzung der Haut oder der Schleimhaut führen, muss zu diesem Zweck sterile Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien verwenden. Arbeitsgeräte und Arbeitsflächen sind vor Kontamination zu schützen. Arbeitsflächen sind nach jeder Anwendung und vor ihrer Wiederverwendung zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegarbeitsgeräte und Einwegarbeitsmaterialien sind nicht wiederzuverwenden.

(4) Mehrfach verwendbare Arbeitsgeräte, deren bestimmungsgemäße Anwendung nicht zu einer Verletzung der Haut oder der Schleimhaut führt, sind nach jeder Anwendung zu reinigen und mindestens arbeitstäglich zu desinfizieren. Ist es zu einer unbeabsichtigten Verletzung oder zu einer Kontamination mit Blut oder Körpersekreten gekommen oder besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer Pilzinfektion der Haare, der Haut oder der Nägel der Kundin oder des Kunden, ist eine sofortige Reinigung und Desinfektion der Arbeitsgeräte durchzuführen.

(5) Sterile Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien sind kontaminationsgeschützt zu lagern. Davon ist auszugehen, wenn die ordnungsgemäß verpackten Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien in geschlossenen sterilen Behältern, die ihrerseits in Schubladen oder Schränken untergebracht sind, gelagert werden.

(6) Arbeitsräume sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei sichtbarer Verunreinigung mit Blut oder Körpersekreten sind die betroffenen Flächen sofort zu reinigen und zu desinfizieren.

(7) Tätigkeiten im Sinne des § 1, die zu einer Verletzung der Haut führen, dürfen nur an einem Arbeitsplatz mit wischdesinfizierbaren Oberflächen ausgeübt werden. Der Arbeitsraum ist mit einer Handwaschgelegenheit mit fließendem kaltem und warmem Wasser auszustatten, die so angebracht sein muss, dass eine Kontamination von Arbeitsflächen durch Spritzwasser ausgeschlossen ist. Der Handwaschplatz ist mit Spendern für Flüssigseife und Händedesinfektionsmittel, einer hygienisch einwandfreien Vorrichtung zum Trocknen der Hände, einem Behälter zum berührungsfreien Abwurf von Abfällen sowie Hautschutz- und -pflegemitteln auszustatten.

(8) Alle innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene sind in Form eines Hygieneplanes schriftlich festzuhalten. Werden Tätigkeiten im Sinne des § 1 in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorgenommen, ist der Hygieneplan mit dem Hygienefachpersonal der jeweiligen Einrichtung abzustimmen.

(9) Geeignetes Erste-Hilfe-Material (mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157) ist am Arbeitsplatz vorzuhalten.

§ 4

Besondere Anforderungen an die Aufbereitung, die Desinfektion und die Sterilisation

(1) Die Aufbereitung von mehrfach verwendbaren Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien, die für eine Tätigkeit im Sinne des § 1 eingesetzt werden, ist mit geeigneten Verfahren so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden. Der Erfolg ist nachvollziehbar gewährleistet, wenn die jeweils aktuelle Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ beachtet wird. Die Gebrauchsanweisungen der Hersteller von Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien müssen befolgt werden.

(2) Die Desinfektion von Händen, von der zu behandelnden Haut und Schleimhaut sowie von Arbeitsflächen und Arbeitsgeräten ist mit Mitteln und Verfahren vorzunehmen, die in der Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene e.V. aufgeführt sind.

(3) Arbeitsgeräte sind vor jeder Sterilisation zu reinigen, zu desinfizieren, zu spülen, zu trocknen, auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu pflegen, zu warten und zu verpacken. Die Sterilisation ist mit einem für das jeweilige Arbeitsgerät geeigneten Verfahren, vorzugsweise der Dampfsterilisation, durchzuführen. Die Heißluftsterilisation ist für Arbeitsgeräte mit Hohlräumen nicht geeignet. Die Funktionsfähigkeit der zur Sterilisation eingesetzten Geräte ist nach den anerkannten Standards regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre vor Ort aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Entsorgung

Zu entsorgende spitze, scharfe und zerbrechliche Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien sind in geeigneten Einwegbehältnissen zu sammeln. Diese müssen feuchtigkeitsbeständig, durchstich-

sicher und verschließbar sein, damit eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Die Behälter können wie Restmüll entsorgt werden. Abfallrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Überwachung

Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der in dieser Verordnung geregelten Bestimmungen nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 oder 2 oder Absatz 6 Satz 2 nicht oder nicht in geeigneter Weise desinfiziert,
2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 sterile Handschuhe nicht verwendet,
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 unsterile Arbeitsgeräte oder Arbeitsmaterialien verwendet,
4. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 4 Einwegarbeitsgeräte oder Einwegarbeitsmaterialien wiederverwendet,
5. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 sterile Arbeitsgeräte oder Arbeitsmaterialien nicht kontaminationsgeschützt lagert,
6. die nach § 3 Absatz 7 Satz 2 und 3 erforderlichen räumlichen Voraussetzungen nicht sicherstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 1 einen Hygieneplan nicht erstellt,
8. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ungeeignete Verfahren zur Aufbereitung verwendet,
9. andere als die in § 4 Absatz 2 genannten Mittel und Verfahren anwendet,
10. die besonderen Pflichten des § 4 Absatz 3 Satz 1 oder 2 zur Sterilisation nicht einhält,
11. entgegen § 5 Abfall nicht in geeigneten Einwegbehältnissen sammelt und beseitigt oder
12. die Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen nach § 6 verweigert.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Infektionsverhütungs-Verordnung vom 18. Februar 1990 (GVBl. S. 584) außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Infektionsverhütungs-Verordnung vom 18. Februar 1990 (GVBl. 584) regelt Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten und deren Überwachung durch die Gesundheitsämter. Die Infektionsverhütungs-Verordnung beruht auf dem Bundes-Seuchengesetz und ist seit ihrem Inkrafttreten (1. Juni 1990) nicht geändert worden. Mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch das Seuchenrechtsneuordnungsgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zum 1. Januar 2001 trat das Bundes-Seuchengesetz außer Kraft.

Die Infektionsverhütungs-Verordnung vom 18. Februar 1990 wird in ihrem Regelungsumfang und -inhalt den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes nicht mehr gerecht. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Absatz 1 IfSG). Hierzu sind detaillierte Regelungen der Gebote und Verbote im Zusammenhang mit gewerblichen Tätigkeiten als bisher erforderlich, nicht zuletzt auch, um die Eigenverantwortung der tätigen Personen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten zu verdeutlichen und zu fördern (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2 IfSG).

Darüber hinaus erfordern gesellschaftliche Veränderungen (zum Beispiel veränderte Körperschmuckmoden durch Piercen und vermehrtes Tätowieren in breiten Bevölkerungsschichten) die Konkretisierung der Gebote und Verbote in einer neuen Verordnung. Insbesondere sollen durch die neue Verordnung die Hygienestandards bei bestimmten berufs- oder gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten gehoben werden, um so Infektionen mit Krankheitserregern (zum Beispiel HIV, Hepatitisvirus B und C) zu verhindern. Die medizinische Fachliteratur unterstreicht die Relevanz dieses Anliegens, indem zum Beispiel zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten Zusammenhänge zwischen dem Nachweis von Hepatitis-Infektionen und dem Vorhandensein von Tätowierungen herstellen und die Häufigkeit lokaler bakterieller Infektionen infolge eines Piercings mit 5 bis 20 % angeben. Untersuchungen von Schönheitssalons und Piercingstudios ergaben verbreitete Mängel in der Hygiene (unter anderem die Wiederaufbereitung von Einwegarbeitsmaterial) und legen die Notwendigkeit und Wirksamkeit regelmäßiger Kontrollen nahe.

§ 17 Absatz 4 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die auf dieser Grundlage erlassene neue Infektionsverhütungs-Verordnung stellt ein wesentliches Instrument zur Verhütung übertragbarer Krankheiten bei Ausübung bestimmter Tätigkeiten und zur Überwachung durch die Bezirke dar.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Paragraph legt den Personenkreis und die Tätigkeiten fest, die dieser Verordnung unterliegen. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind dabei ausgenommen, da für sie besondere berufsrechtliche Regelungen gelten.

Zur besseren Verständlichkeit werden einzelne Erreger und Tätigkeiten exemplarisch genannt. Der Vorgang des Piercens wird definiert, da es sich um einen informellen Begriff handelt und eine große Fülle an Formen existiert. Die Definition umfasst auch subdermale Implantate.

2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift definiert wesentliche Begriffe der Verordnung. Dies dient dem besseren Verständnis der Begriffe und der einheitlichen Auslegung der Regelungen in den nachfolgenden Paragraphen.

3. Zu § 3 (Allgemeine Pflichten der Infektionshygiene)

a) Zu Absatz 1

Der Absatz schreibt die Verbindlichkeit der hygienischen Anforderung für sämtliche Tätigkeiten im Sinne des § 1 fest.

b) Zu Absatz 2

Die Desinfektion der zu behandelnden Haut- oder Schleimhautflächen dient in erster Linie der Verhinderung von Wundinfektionen durch die natürlicherweise auf der Haut vorkommenden Mikroorganismen. Bei Tätigkeiten im Sinne des § 1, die zu Verletzungen der Haut oder der Schleimhaut führen, sind die Desinfektion der Hände und der zu behandelnden Haut- oder Schleimhautflächen sowie grundsätzlich die Verwendung von sterilen Schutzhandschuhen zwingend für einen wirkungsvollen Infektionsschutz (allgemein anerkannte Hygienestandards). Denn bei einer Verletzung kann die natürliche Barriere der Haut ihre Schutzfunktion gegen Krankheitserreger nicht mehr ausreichend erfüllen. Durch die Schutzmaßnahmen aufseiten der Person, die die Tätigkeit ausübt, soll die Übertragung von Krankheitserregern auf die Kundin oder den Kunden verhindert werden. Es ist streng auf eine aseptische Arbeitsweise zu achten.

c) Zu Absatz 3

Es sind sterile Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien zu verwenden. Sofern dabei Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die keinen direkten Kontakt zur verletzten Haut haben, jedoch kontaminiert werden können (zum Beispiel Tätowier-Maschinen einschließlich der entsprechenden Zuleitungen), ist eine Desinfektion vor jeder Anwendung ausreichend. In diesem Fall hat jedoch zur Risikoreduktion ein geeigneter Kontaminationsschutz der Arbeitsgeräte zu erfolgen. Einwegarbeitsgeräte und -materialien dürfen nicht sterilisiert und dann erneut verwendet werden, da die dadurch gegebenenfalls eintretenden Materialveränderungen zu einer Gesundheitsgefährdung führen können und eine sichere Desinfektion und Sterilisation vom Hersteller nicht gewährleistet werden kann.

d) Zu Absatz 4

Der Absatz erfasst Arbeitsabläufe, die üblicherweise eine Verletzung nicht herbeiführen, wie beispielsweise das Haareschneiden oder die Maniküre. Es wird geregelt, unter welchen Bedingungen vor einer weiteren Verwendung Arbeitsgeräte zu desinfizieren sind. So ist eine Befreiung der Arbeitsgeräte von Verschmutzung nach jeder Anwendung am Menschen und eine Desinfektion stets am Ende jedes Arbeitstages durchzuführen. Die Vorgabe von Reinigungs- und Desinfektionsintervallen bei mehrfach verwendbaren Arbeitsgeräten dient der Vereinheitlichung von Anwendungsabläufen und der besseren Überprüfbarkeit durch die Überwachungsbehörden sowie als Organisationshilfe für die Personen, die Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausüben.

Von den Intervallen muss abgewichen werden, wenn es, etwa infolge unsachgemäßer Anwendung oder unvorhergesehener Ereignisse, zu einer Verletzung oder zu einer Verunreinigung der Arbeitsgeräte mit Blut oder Körpersekreten gekommen ist oder der Verdacht auf eine Pilzerkrankung der Kundin oder des Kunden aufgetreten ist. Bei einer Verletzung ist selbstverständlich auch eine Wunddesinfektion erforderlich.

e) Zu Absatz 5

Nur die kontaminationsgeschützte Lagerung von sterilen Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien stellt ihre Sterilität für die Dauer der Lagerung bis zum Gebrauch sicher. Die Dauer der Lagerung ist abhängig von den jeweiligen Angaben in den Betriebsanweisungen der Sterilisatoren.

f) Zu Absatz 6

Die Forderung von Reinigungsintervallen in Arbeitsräumen dient der verbindlichen Regelung von Abläufen bei sichtbaren Kontaminationen, aber auch der Festlegung von Abläufen bei nicht mit bloßem Auge erkennbaren Verunreinigungen, die dann durch routinemäßige Desinfektion regelmäßig und zuverlässig entfernt werden.

g) Zu Absatz 7

Die Anforderungen an den Arbeitsplatz und den Arbeitsraum sollen die Möglichkeit eines keimarmen Arbeitens sicherstellen. So muss es zum Beispiel möglich sein, nach dem Händewaschen und dem Anziehen der Handschuhe direkt tätig zu werden, ohne Bauteile (zum Beispiel Türen) berühren zu müssen. Einer Kontamination der Arbeitsflächen durch Spritzwasser ist durch eine entsprechende Anbringung der Handwaschgelegenheit vorzubeugen.

h) Zu Absatz 8

Die Erstellung eines Hygieneplanes setzt die Auseinandersetzung mit den einschlägigen Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften sowie den konkreten Anforderungen an die täglichen Arbeitsabläufe voraus und trägt auf diese Weise zur Beachtung des Infektionsschutzes bei. In einem Hygieneplan sind standardisierte Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen, die von allen Personen, die in dem Gewerbebetrieb oder an dem jeweiligen Arbeitsplatz Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausüben, zwingend und gewissenhaft einzuhalten sind. Insofern ist der Hygieneplan auch ein organisatorisches Instrument, mit dem diese Personen sich schnell über die für den Infektionsschutz erforderlichen Abläufe informieren können.

Da Tätigkeiten im Sinne des § 1 auch in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen ausgeübt werden (etwa Haar- oder Fußpflege in Heimen durch externe Dienstleisterinnen oder Dienstleister), ist in diesen Einrichtungen eine Abstimmung des Hygieneplans mit dem jeweiligen Hygienefachpersonal erforderlich.

i) Zu Absatz 9

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen besteht auch für Personen, die Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausüben. Die Vorhaltung von geeignetem Material am jeweiligen Arbeitsplatz ist deshalb unverzichtbar.

4. Zu § 4 (Besondere Anforderungen an die Aufbereitung, die Desinfektion und die Sterilisation)

a) Zu Absatz 1

Wenn Arbeitsgeräte mehrfach verwendet werden, ist besondere Sorgfalt bei deren Aufbereitung zur erneuten Anwendung walten zu lassen. Hierzu enthalten die „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“, eine gemeinsame Empfehlung des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), ausführliche Handlungshinweise, die zu beachten sind. Die Empfehlung ist kostenlos in den Gesundheitsämtern und in Apotheken erhältlich.

Sofern es sich um Medizinprodukte handelt (zum Beispiel Skalpelle und Sonden), sind zudem das Medizinproduktegesetz und die Medizinprodukte-Betreiberverordnung zu beachten. Diese Rechtsvorschriften sind ebenfalls bezüglich der zur Aufbereitung eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsgeräte zu berücksichtigen.

b) Zu Absatz 2

Desinfektionen sind nur als fachgerecht durchgeführt anzusehen, wenn die hierfür eingesetzten Mittel und Verfahren in der Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene e.V. aufgeführt sind. Diese Desinfektionsmittelliste ist kostenpflichtig über den Verein zu erwerben. Die Verwendung von weniger oder nicht wirksamen Desinfektionsmitteln und -verfahren genügt den Anforderungen an einen wirksamen Infektionsschutz nicht.

c) Zu Absatz 3

Der Absatz führt zum besseren Verständnis der Voraussetzungen einer zuverlässigen Sterilisation die einzelnen vorbereitenden Arbeitsschritte auf. Für das Ergebnis des Vorgangs ist entscheidend, dass in der Reihenfolge der Aufzählung grobe Verschmutzung entfernt, eine Desinfektion durchgeführt, anschließend durch Spülen der verbliebene Rest des Desinfektionsmittels entfernt und rasch Trockenheit hergestellt wird, damit verbliebene wasserliebende Krankheitserreger sich nicht erneut vermehren können. Daran anschließend erfolgt der Vorgang der Sterilisation. Die Sterilisation muss den Anforderungen der gemeinsamen Empfehlung des Robert Koch-Instituts und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (vgl. Begründung zu Absatz 1) genügen, damit sichergestellt ist, dass ein geeignetes Sterilisationsverfahren An-

wendung findet, Fehler bei der Durchführung verhindert werden und somit ein wirksamer Infektionsschutz erreicht wird.

Es ist darauf zu achten, dass auch die zur Sterilisation eingesetzten Geräte sachgemäß gewartet werden. Dies ist nachprüfbar zu dokumentieren.

5. Zu § 5 (Entsorgung)

Eine falsche Entsorgung von spitzen, scharfen oder zerbrechlichen Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien kann Verletzungen hervorrufen, die zu Infektionen führen können. Eine zuverlässige Entsorgung dieser Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien ist daher zu gewährleisten. Die Entsorgungsregelungen ersetzen nicht weitergehende abfallrechtliche Regelungen.

6. Zu § 6 (Überwachung)

Die jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämter sind die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit durch übertragbare Krankheiten drohenden Gefahren. Die der Gefahrenabwehr dienenden Maßnahmen der Gesundheitsämter ergeben sich unter anderem aus den §§ 16, 17 und 36 Absatz 2 und 3 IfSG.

7. Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift führt die Tatbestände auf, die nach § 73 Absatz 1 Nummer 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit darstellen und ein mögliches Bußgeldverfahren nach sich ziehen können.

Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Gesundheitsämter, denen die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz zugewiesen sind (vgl. § 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben -).

8. Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Infektionsverhütungs-Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 17 Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Es ist mit geringfügig höheren Personalkosten zugunsten der besseren Kenntnis und Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen zu rechnen (Fertigung von schriftlichen Hygieneplänen). Zudem fallen Kosten in Höhe von derzeit rund 40,00 Euro für die Desinfektionsmittelliste des Verbandes für Angewandte Hygiene e.V. (vgl. § 4 Absatz 2) an.

D. Gesamtkosten

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 5. Mai 2017

Dilek Kolat
Senatorin für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Geltungsbereich Wer, ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein, berufs- und gewerbsmäßig Tätigkeiten in der Körper- und Schönheitspflege ausübt, bei denen durch Geräte Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinne des § 1 des Bundes-Seuchengesetzes auf Menschen übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung. Das gilt insbesondere für das Maniküren, Tätowieren, Ohrlochstechen und die Fußpflege sowie das Akupunktieren unabhängig von der Zweckbestimmung.	§ 1 Geltungsbereich Wer, ohne Ärztin oder Arzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt zu sein, berufs- oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen ausübt, bei denen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere Erreger von AIDS/HIV, Virushepatitis B oder Virushepatitis C, auf Menschen übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung. Solche Tätigkeiten sind insbesondere die Ausübung der Akupunktur, der Haarpflege, der Kosmetik, der Maniküre, der Pediküre, des Tätowierens, des Ohrlochstechens und der Schmuckeinbringung an, in oder unter der Haut oder der Schleimhaut (Piercen).
	§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung ist 1. Verletzung das Ergebnis einer Durchtrennung oder oberflächlichen Schädigung der Haut oder der Schleimhaut, wie sie insbesondere beim Piercen und Tätowieren stattfindet, 2. Arbeitsgerät jedes Werkzeug und jedes Instrument, das zur Ausübung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Tätigkeiten benutzt wird, 3. Arbeitsmaterial jeder Gegenstand und jede Substanz, der oder die bei der Ausübung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Tätigkeiten verwendet wird, 4. Aufbereitung die Gesamtheit der Arbeitsschritte an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien, die zur Verhütung von Infektionen notwendig sind (Reinigung, Desinfektion, Spülung, Funktionsprüfung, Pflege, Wartung, Verpackung, Sterilisation und Lagerung), 5. Reinigung die mechanische Behandlung von Haut- und Schleimhautflächen, von Arbeitsflächen, Arbeitsgeräten, Arbeitsmaterialien sowie Arbeitsräumen unter Verwendung geeigneter Reinigungsmittel zur Befreiung von Verschmutzungen mit dem Ziel der Keimreduktion, 6. Desinfektion die Reduzierung oder irreversible Inaktivierung von Mikroorganismen, so dass von den so behandelten Händen, Haut- oder Schleimhautflächen, Arbeitsflächen, Arbeitsgeräten oder Arbeitsmaterialien

	lien keine Infektionsgefahr ausgeht, 7. Sterilisation die Abtötung oder irreversible Inaktivierung aller Mikroorganismen einschließlich bakterieller Dauerformen (Sporen).
§ 2 Pflichten (1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet.	§ 3 Allgemeine Pflichten der Infektionshygiene (1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, hat die Bestimmungen dieser Verordnung und die allgemein anerkannten Regeln der Hygiene zu beachten.
(2) Wer Eingriffe durchführt, die eine Verletzung der Haut vorsehen, ist verpflichtet, vorher seine Hände und die zu behandelnde Hautfläche zu desinfizieren.	(2) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, die zu einer Verletzung der Haut oder der Schleimhaut führen, muss unmittelbar vorher zuerst die gereinigten Hände und dann die zu behandelnden Haut- oder Schleimhautflächen desinfizieren. Bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 1 mit direktem Hautkontakt zu einer Wunde sind sterile Handschuhe zu verwenden.
(3) Eingriffe, die eine Verletzung der Haut vorsehen, sind mit sterilen (keimfreien) Geräten vorzunehmen. Sterile Einwegartikel dürfen nach Gebrauch nicht wieder verwendet werden. Mehrfach zu verwendende Geräte sind nach jedem Gebrauch zuerst zu desinfizieren, dann zu reinigen und anschließend zu sterilisieren; bis zur nächsten Verwendung sind sie in geeigneten Behältern aufzubewahren.	(3) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, die zu einer Verletzung der Haut oder der Schleimhaut führen, muss zu diesem Zweck sterile Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien verwenden. Arbeitsgeräte und Arbeitsflächen sind vor Kontamination zu schützen. Arbeitsflächen sind nach jeder Anwendung und vor ihrer Wiederverwendung zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegarbeitsgeräte und Einwegarbeitsmaterialien sind nicht wiederzuverwenden.
(4) Mehrfach zu verwendende Geräte für Tätigkeiten, bei denen es zu unbeabsichtigten Verletzungen kommen kann (z. B. Maniküre, Fußpflege, Rasur), sind nach jeder Verwendung zuerst zu desinfizieren, dann zu reinigen und anschließend erneut zu desinfizieren. Nach Verletzungen der Haut ist die Wunde zu desinfizieren.	(4) Mehrfach verwendbare Arbeitsgeräte, deren bestimmungsgemäße Anwendung nicht zu einer Verletzung der Haut oder der Schleimhaut führt, sind nach jeder Anwendung zu reinigen und mindestens arbeitstäglich zu desinfizieren. Ist es zu einer unbeabsichtigten Verletzung oder zu einer Kontamination mit Blut oder Körpersekreten gekommen oder besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer Pilzinfektion der Haare, der Haut oder der Nägel der Kundin oder des Kunden, ist eine sofortige Reinigung und Desinfektion der Arbeitsgeräte durchzuführen.
	(5) Sterile Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien sind kontaminationsgeschützt zu lagern. Davon ist auszugehen, wenn die ordnungsgemäß verpackten Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien in geschlossenen sterilen Behältern, die ihrerseits in Schubladen oder Schränken untergebracht sind, gelagert werden.
	(6) Arbeitsräume sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei sichtbarer Verunreinigung mit Blut oder Körpersekreten sind die betroffenen Flächen sofort zu reinigen und zu desinfizieren.
	(7) Tätigkeiten im Sinne des § 1, die zu einer Verletzung der Haut führen, dürfen nur an einem

	Arbeitsplatz mit wischdesinfizierbaren Oberflächen ausgeübt werden. Der Arbeitsraum ist mit einer Handwaschgelegenheit mit fließendem kaltem und warmem Wasser auszustatten, die so angebracht sein muss, dass eine Kontamination von Arbeitsflächen durch Spritzwasser ausgeschlossen ist. Der Handwaschplatz ist mit Spendern für Flüssigseife und Händedesinfektionsmittel, einer hygienisch einwandfreien Vorrichtung zum Trocknen der Hände, einem Behälter zum berührungsfreien Abwurf von Abfällen sowie Hautschutz- und -pflegemitteln auszustatten.
	(8) Alle innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene sind in Form eines Hygieneplanes schriftlich festzuhalten. Werden Tätigkeiten im Sinne des § 1 in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorgenommen, ist der Hygieneplan mit dem Hygienefachpersonal der jeweiligen Einrichtung abzustimmen.
	(9) Geeignetes Erste-Hilfe-Material (mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157) ist am Arbeitsplatz vorzuhalten.
	§ 4 Besondere Anforderungen an die Aufbereitung, die Desinfektion und die Sterilisation (1) Die Aufbereitung von mehrfach verwendbaren Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien, die für eine Tätigkeit im Sinne des § 1 eingesetzt werden, ist mit geeigneten Verfahren so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden. Der Erfolg ist nachvollziehbar gewährleistet, wenn die jeweils aktuelle Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ beachtet wird. Die Gebrauchsanweisungen der Hersteller von Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien müssen befolgt werden.
§ 2 Pflichten (5) Zur Desinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die in der Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel (Wirkungsspektrum A und B) und Verfahren oder die in der Liste der nach den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren aufgeführt sind.	(2) Die Desinfektion von Händen, von der zu behandelnden Haut und Schleimhaut sowie von Arbeitsflächen und Arbeitsgeräten ist mit Mitteln und Verfahren vorzunehmen, die in der Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene e.V. aufgeführt sind.
	(3) Arbeitsgeräte sind vor jeder Sterilisation zu

	reinigen, zu desinfizieren, zu spülen, zu trocknen, auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu pflegen, zu warten und zu verpacken. Die Sterilisation ist mit einem für das jeweilige Arbeitsgerät geeigneten Verfahren, vorzugsweise der Dampfsterilisation, durchzuführen. Die Heißluftsterilisation ist für Arbeitsgeräte mit Hohlräumen nicht geeignet. Die Funktionsfähigkeit der zur Sterilisation eingesetzten Geräte ist nach den anerkannten Standards regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre vor Ort aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.
§ 3 Beratung Die zuständige Behörde berät Personen nach § 1 über Maßnahmen der allgemeinen Hygiene und über Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen.	
§ 4 Beseitigung von Abfällen (1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 oder 4 verwendet wurden, sind in geeigneten Einwegbehältnissen zu sammeln. Diese müssen feuchtigkeitsbeständig, stichfest, transportfest und verschließbar sein, damit eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Diese Behältnisse können mit dem Hausmüll beseitigt werden. (2) Abfallrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.	§ 5 Entsorgung Zu entsorgende spitze, scharfe und zerbrechliche Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien sind in geeigneten Einwegbehältnissen zu sammeln. Diese müssen feuchtigkeitsbeständig, durchstichsicher und verschließbar sein, damit eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Die Behältnisse können wie Restmüll entsorgt werden. Abfallrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
§ 5 Überwachung (1) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind zur Überwachung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten befugt, 1. Grundstücke, Räume und Einrichtungen der in § 1 genannten Personen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und Gegenstände zu untersuchen, 2. von Personen Auskünfte zu verlangen, die über Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes Auskunft geben können. (2) Die in § 1 genannten Personen sind verpflichtet, 1. die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu dulden, 2. die zur Überwachung befugten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen, Instrumente und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen, 3. die verlangten Auskünfte zu erteilen.	§ 6 Überwachung Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der in dieser Verordnung geregelten Bestimmungen nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	
§ 6 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 2 oder 4 nicht desinfiziert, 2. entgegen § 2 Abs. 3 keine sterilen oder wieder steril gemachten Geräte verwendet, 3. andere als in die § 2 Abs. 5 genannten Mittel und Verfahren anwendet, 4. entgegen § 4 Abfall nicht in geeigneten Behältnissen sammelt und beseitigt, 5. Duldungs-, Unterstützungs- und Auskunftspflichten nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.	§ 7 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 oder 2 oder Absatz 6 Satz 2 nicht oder nicht in geeigneter Weise desinfiziert, 2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 sterile Handschuhe nicht verwendet, 3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 unsterile Arbeitsgeräte oder Arbeitsmaterialien verwendet, 4. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 4 Einwegarbeitsgeräte oder Einwegarbeitsmaterialien wiederverwendet, 5. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 sterile Arbeitsgeräte oder Arbeitsmaterialien nicht kontaminationsgeschützt lagert, 6. die nach § 3 Absatz 7 Satz 2 und 3 erforderlichen räumlichen Voraussetzungen nicht sicherstellt, 7. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 1 einen Hygieneplan nicht erstellt, 8. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ungeeignete Verfahren zur Aufbereitung verwendet, 9. andere als die in § 4 Absatz 2 genannten Mittel und Verfahren anwendet, 10. die besonderen Pflichten des § 4 Absatz 3 Satz 1 oder 2 zur Sterilisation nicht einhält, 11. entgegen § 5 Abfall nicht in geeigneten Einwegbehältnissen sammelt und beseitigt oder 12. die Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen nach § 6 verweigert.
§ 7 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.	§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Infektionsverhütungs-Verordnung vom 18. Februar 1990 (GVBl. S. 584) außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

1. Infektionsschutzgesetz

in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.
- (2) Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik gestaltet und unterstützt werden. Die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten soll verdeutlicht und gefördert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Krankheitserreger
ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann,

...

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

- (1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Verkehrsmittel sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. Personen, die über die in Absatz 1 genannten Tatsachen Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle zu erteilen und Unterlagen einschließlich dem tatsächlichen Stand entsprechende technische Pläne vorzulegen. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; Entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.

- (3) Soweit es die Aufklärung der epidemischen Lage erfordert, kann die zuständige Behörde Anordnungen über die Übergabe von in Absatz 2 genannten Untersuchungsmaterialien zum Zwecke der Untersuchung und Verwahrung an Institute des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder andere vom Land zu bestimmende Einrichtungen treffen.
- (4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.
- (5) Wenn die von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Person, soweit die Sorge für die Person des Betroffenen zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- (6) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Bei Gefahr im Verzuge kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Es hat die zuständige Behörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.
- (8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Besondere Maßnahmen der zuständigen Behörde, Rechtsverordnungen durch die Länder

- (1) Wenn Gegenstände mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn das anzunehmen ist und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist, hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Vernichtung von Gegenständen angeordnet werden. Sie kann auch angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig sind, es sei denn, dass derjenige, der ein Recht an diesem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, widerspricht und auch die höheren Kosten übernimmt. Müssen Gegenstände entseucht, von Gesundheitsschädlingen befreit oder vernichtet werden, so kann ihre Benutzung und die Benutzung der Räume und Grundstücke, in denen oder auf denen sie sich befinden, untersagt werden, bis die Maßnahme durchgeführt ist.
- (2) Wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so hat die zuständige Behörde die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen.
- (3) Erfordert die Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 besondere Sachkunde, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Verpflichtete damit geeignete Fachkräfte beauftragt. Die zuständige Behörde kann selbst geeignete Fachkräf-

te mit der Durchführung beauftragen, wenn das zur wirksamen Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten oder Krankheitserreger oder der Gesundheitsschädlinge notwendig ist und der Verpflichtete diese Maßnahme nicht durchführen kann oder einer Anordnung nach Satz 1 nicht nachkommt oder nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen ist, dass er einer Anordnung nach Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommen wird. Wer ein Recht an dem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, muss die Durchführung der Maßnahme dulden.

- (4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den nach § 16 sowie nach Absatz 1 maßgebenden Voraussetzungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.
- (5) Die Landesregierungen können zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Rechtsverordnungen über die Feststellung und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Kopfläusen und Krätzmilben erlassen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Rechtsverordnungen können insbesondere Bestimmungen treffen über
 1. die Verpflichtung der Eigentümer von Gegenständen, der Nutzungsberechtigten oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt an Gegenständen sowie der zur Unterhaltung von Gegenständen Verpflichteten,
 - a) den Befall mit Gesundheitsschädlingen festzustellen oder feststellen zu lassen und der zuständigen Behörde anzuzeigen,
 - b) Gesundheitsschädlinge zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen,
 2. die Befugnis und die Verpflichtung der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, Gesundheitsschädlinge, auch am Menschen, festzustellen, zu bekämpfen und das Ergebnis der Bekämpfung festzustellen,
 3. die Feststellung und Bekämpfung, insbesondere über
 - a) die Art und den Umfang der Bekämpfung,
 - b) den Einsatz von Fachkräften,
 - c) die zulässigen Bekämpfungsmittel und -verfahren,
 - d) die Minimierung von Rückständen und die Beseitigung von Bekämpfungsmitteln und
 - e) die Verpflichtung, Abschluss und Ergebnis der Bekämpfung der zuständigen Behörde mitzuteilen und das Ergebnis durch Fachkräfte feststellen zu lassen,
 4. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten, insbesondere im Sinne des § 16 Abs. 2, die den in Nummer 1 genannten Personen obliegen.
- (6) § 16 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.
- (7) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden im Rahmen der Absätze 1 bis 5 eingeschränkt.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

- (2) Einrichtungen und Gewerbe, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.
- (3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, zum Betrieb gehörende Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel zu betreten, zu besichtigen sowie in die Bücher oder sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben

zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. § 16 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 73 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

24. einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1, § 23 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 5 oder § 53 Abs. 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

2. Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430)

§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

- (4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)

Nummer 16 Gesundheitswesen

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Gesundheitswesens:

(1)

- a) die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz, der Trinkwasserverordnung, den internationalen Gesundheitsvorschriften, den europäischen Verordnungen und Richtlinien in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Strahlen, Chemikalien und andere Stoffe, soweit nicht der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung (Nummer 3 Absatz 1) oder dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 14) zugewiesen,

...

3. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 17. April 2012 (GVBl. S. 125)

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 4 Satz 1 und § 23 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes werden auf die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung übertragen.

4. Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2015 (GVBl. S. 107)

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist,

1. die Bezirksämter
 - a) in allen den Bezirksverwaltungen zugewiesenen Aufgaben,
 - ...